

Interesse des Schutzes und der Sicherung der Aggressionsvorbereitungen soll der mögliche „Täter“kreis vergrößert, z. T. sogar vervielfacht werden. Nicht zuletzt zeigt sich diese Verschärfung in einer bedeutenden Erweiterung des Strafrahmens, die eine bezeichnende Parallele zum Faschismus aufweist.

Staatsgeheimnis und Landesverrat

Der § 383¹¹ gibt die Begriffsbestimmung für den Landesverrat. Er ist ein Musterbeispiel für die imperialistische Methode, konkrete Tatbestandsmerkmale durch schwammige Begriffe zu ersetzen. Nach dem Entwurf begeht derjenige Landesverrat, der „ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik ... gefährdet“. Von entscheidender Bedeutung ist der Begriff des Wohles der Bundesrepublik. Da in der Norm selbst nicht gesagt wird, was darunter zu verstehen ist, bleibt dem Richter die Entscheidung darüber vorbehalten: entweder die auf die Erhaltung des Friedens gerichteten Handlungen und Aktionen des Volkes oder die Kriegspolitik der Bonner Militaristen. In der Großen Strafrechtskommission gab es über dieses Problem eine längere Diskussion. Auf die Frage, wer letztlich das Wohl der Bundesrepublik bestimme, „... etwa in dem Fall, daß radikale Gegner der atomaren Wiederaufrüstung bekanntgeben, an welcher Stelle Atomsprenköpfe gelagert werden ...“¹² antwortete Bundesrichter Dr. J a g u s c h , für das Wohl der Bundesrepublik sei in einem derartigen Fall selbstverständlich nicht die Ansicht des „Täters“ entscheidend. Es sei vielmehr notwendig, einen objektiven Maßstab zu finden. Dieser wurde von ihm dann wie folgt erläutert:

„Wenn z. B. ... die Bundesregierung die atomare Bewaffnung der Bundeswehr beschlossen und die auf Grund dieses Beschlusses notwendigen Durchführungsmaßnahmen getroffen hat, so bildet die legale Regierungspolitik jenen Maßstab. Nicht entscheidend kann hier die politische Überzeugung eines Gegners der Atombewaffnung sein, auch wenn er die Regierungspolitik für verderblich hält und meint, daß ihr im Interesse des Staatswohls entgegengetreten werden müsse, etwa durch Bekanntgabe dieses zwar nicht illegalen, nach seiner Ansicht aber politisch unerwünschten Zustandes“¹³

Dieses Eingeständnis des derzeitigen Vorsitzenden des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs ist aus zweierlei Gründen aufschlußreich. Es zeigt einmal, daß für Jagusch dieser sog. objektive Maßstab gar nicht objektiv, sondern im Gegenteil sehr subjektiv ist. Maßgebend für das Wohl der Bundesrepublik soll weder das Grundgesetz noch der in vielen Aktionen bekundete Wille der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sein, sondern einzig und allein die Meinung der Bonner Militaristen vom Schläger der Adenauer, Strauß, Schröder und Seeböhm. Andererseits zeigt es aber auch, daß für die westzonalen Machthaber und ihre Handlanger der Begriff „Wohl der Bundesrepublik“ identisch ist mit der Politik der Atomkriegsvorbereitung.

Bundesanwalt F r ä n k e l wurde noch deutlicher. Er sagte in der gleichen Sitzung:

„Die im Umdruck vorgeschlagene Fassung erscheint zwar nach außen hin rechtsstaatlich unbedenklich. In Wirklichkeit ist sie es aber nicht; denn im Grunde muß man demnach unter dem Wohl der Bundesrepublik das verstehen, was die jeweilige im Staat herrschende Gruppe als dem Wohl des Staates dienend bezeichnet.“¹⁴

¹¹ Eine Gegenüberstellung der geltenden Vorschriften sowie der des Entwurfs zum Tatbestand des sog. Landesverrats finden Sie im Anhang zu diesem Beitrag.

¹² Protokoll der 108. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 17. Oktober 1958, S. 202.

¹³ ebenda.

¹⁴ a. a. O., S. 205.

Die im Bonner Staat herrschende Gruppe sind — wie es im Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD formuliert wurde — jene „aggressiven Monopole, die Hauptträger der Atomrüstung und der Atomkriegspolitik, die Deutsche Bank, die Elektrokonzerne Siemens und AEG, der Flick-Konzern und die Nachfolgesellschaften der IG-Farben“¹⁵. Das Vollzugsorgan dieser ökonomisch herrschenden Gruppe ist die Regierung Adenauer. Für sie bedeutet das Wohl des Staates der kalte Krieg, die Vorbereitung der Aggression zur Revidierung der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges, die „Befreiung“ der DDR, die Todfeindschaft zur Sowjetunion, der Antikommunismus.

Genau wie Jagusch setzt auch der westdeutsche oberste Ankläger, Generalbundesanwalt Dr. G ü d e , die Vorstellung vom Begriff des Staatswohls gleich mit der Vorbereitung eines Blitzkrieges. Auf einem Mitte 1960 vor dem „Deutschen Presserat“ in Karlsruhe gehaltenen Vortrag über „Geheimhaltungspflicht und Presse“¹⁶ wählte er zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen die Verhandlungen der Bundesregierung mit dem faschistischen Spanien über die Errichtung von Stützpunkten für die Bonner Bundeswehr. Eine Meldung der „New York Times“ hierüber hatte selbst in den Bündnisländern der NATO Empörung ausgelöst.

Güde stellte die Frage, ob sich ein westdeutscher Journalist des Landesverrats schuldig mache, wenn er derartige Verhandlungen bekanntgäbe. Der mit dieser Angelegenheit befaßte Richter mußte sich in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch mit der Politik der Bundesregierung befassen. Güde erteilt ihm von vornherein Absolution:

„Natürlich kann der Richter nicht mit dem Anspruch auf geschichtliche Gültigkeit entscheiden, ob die in einer bestimmten diplomatischen Konzeption enthaltene Außenpolitik sich als gut und erfolgreich oder als schlecht und schädlich erweisen wird.“¹⁷

Die Entscheidung hierüber ist aber für die Beurteilung der Frage wesentlich. Es kommt darauf an, ob die Politik gut oder schädlich ist, ob sie den Interessen der breiten Massen und dem Frieden dient oder ob sie zu einem neuen Völkermorden führt. Für das deutsche Volk ist eine Beantwortung dieser Frage deshalb nicht schwer, weil für jeden offensichtlich wieder die gleichen ökonomischen Kräfte, die gleichen Oberländer, Globke und Seeböhm wie unter Hitler die Politik, die gleichen Generale und Admirale das Gesicht der Bundeswehr und die gleichen Richter und Staatsanwälte das der Justiz bestimmen, und weil heute wie damals wieder territoriale Forderungen erhoben werden.

Geschichtliche Erfahrungen gelten jedoch nicht für Güde. Für ihn hat der Richter „selbstverständlich“ — genau wie früher — von dem Vorrecht der Regierung in der Außenpolitik auszugehen, denn

„... das Mißlingen einer von der Regierung unternommenen diplomatischen Bemühung ist in aller Regel in sich eine Beeinträchtigung des Staatswohls, weil das Ansehen des Staates dabei zumindest im Verhältnis zum Partner und fast immer auch — wie unser Beispielfall leider (!) deutlich zeigt — im Verhältnis zu anderen Staaten gemindert wird und weil sich als Folge des Mißlingens dieser konkreten Unternehmung eine gestörte Manövrierfähigkeit des Staates im Feld der Außenpolitik ergibt.“¹⁸

Hier zeigt sich, daß es auch für Güde keinen „objektiven“ Begriff des Staatswohls gibt. Von den imperialistischen Theoretikern wird zwar immer behauptet, daß das Staatswohl keine Klasseninteressen kenne, hier gesteht jedoch selbst der oberste Ankläger der Bundes-

¹⁵ Aus dem Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD vom Februar 1960, Wissen und Tat 1960, Nr. 4, S. 39.

¹⁶ Der Journalist 1960, Nr. 4, S. 23 ff.

¹⁷ a. a. O., S. 24.

¹⁸ ebenda.